

I. Geltung der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Käufer, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichenden Bedingungen wird widersprochen.

Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen können.

Wir behalten uns allein Eigentum- und Urheberrecht an den zum Angebot gehörigen Unterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, etc.) vor. Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Änderungen gegenüber den in unseren Informationsunterlagen gemachten Angaben bleiben vorbehalten.

II. Auftrag, Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen führen erst dann zu einem Auftrag, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden oder die Lieferung ausgeführt wurde. Im Falle einer schriftlichen Bestätigung ist diese Bestätigung für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Zusätzliche Nebenabreden, Vertragsänderungen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Sollten technische Änderungen oder Ergänzungen für die einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sein, müssen diese preislich berücksichtigt werden.

Unsere Preise gelten in EURO (€), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, (auch für Verzugskosten). Sie verstehen sich ab Werk oder Lager und schließen Fracht, Verpackung, Porto und Versicherung nicht ein.

Alle nach Vertragsschluss eingehenden Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen etc.) berechtigen uns zur Nachbelastung, ausgenommen, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten sowie deren Erhöhung, durch die die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen wird, sind vom Käufer zu tragen.

Rechnungsbeträge sind direkt nach der Lieferung bzw. nach der Ausführung des Auftrages / der Dienstleistungen durch unsere Mitarbeiter und der verbindlichen Abnahme und Feststellung deren Funktionalität durch den Kunden oder seines Beauftragten fällig. Bei Rechnungsbeträgen über 2499,99 € inkl. MwSt. behalten wir uns eine Vorauszahlungsforderung von 70% des Rechnungsbetrages vor.

Andere Zahlungsmittel als Barzahlung oder Überweisung nehmen wir nur zahlungshalber an.

Wechselbezahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Etwaige dadurch entstehende Diskont- oder Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Ansprüche seine Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, wir haben diese Gegenansprüche anerkannt oder sie wurden gerichtlich festgestellt.

Die Rechnungsadresse ist auf der Auftragsbestätigung zu prüfen und eine Adresskorrektur rechtzeitig dem Lieferanten anzuzeigen. Nachträgliche Adressänderungen in der Rechnung sind kostenpflichtig und werden mit 10,00 € berechnet.

III. Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Wir sind bestrebt, Lieferzeiten pünktlich einzuhalten. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die verspätete Lieferung beruht auf von uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher oder ähnlicher Bescheinigungen durch den Besteller; Termine verschieben sich entsprechend. Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Lieferbereitschaft ab Werk oder Lager. Ist eine Lieferzeit vereinbart, so setzt ihre Einhaltung voraus, dass der Käufer seinen Vertragspflichten ebenfalls nachkommt und insbesondere uns die notwendigen Unterlagen überlässt, sämtliche notwendigen Einzelheiten klargestellt und die vereinbarten Anzahlungen geleistet sind.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung und/oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise zurückzutreten. Höhere Gewalt definiert sich in Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen, Störung des Betriebes oder des Transportes und sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben. Es ist einerlei, ob sie bei uns, dem Vorlieferanten oder einem ihrer Untertreuer eintreten.

Die Erklärung eines Vorlieferanten oder Untertreuer gilt als ausreichender Beweis, dass wir an der Lieferung behindert sind.

IV. Gefahrübergang

Mit Übergabe der Ware unseres Lieferanten an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers auch bei der Versendung mit unseren LKWs, geht die Gefahr, - auch bei frachtfreier Lieferung - in jedem Falle - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Besteller über.